



Technologie - punktgenau.

BRINOX[®]
process systems

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. In diesen Bedingungen bedeuten:

Bedingungen: diese allgemeinen Verkaufsbedingungen;

Verkäufer: bezeichnet die juristische Person, die die Produkte oder Leistungen liefert, nämlich Brinox d.o.o.;

Kunde: bezeichnet die Vertragspartei, die dem Verkäufer einen Auftrag zur Lieferung des Produkts/der Produkte und/oder Leistungen erteilt;

Vertragsparteien: bezeichnet sowohl den Kunden als auch den Verkäufer;

Leistungen: bezeichnet die im Angebot beschriebene Leistung (falls vorhanden) und umfasst alles, was als Teil der Leistungen erbracht wird;

Angebot: bezeichnet das Angebot des Verkäufers auf Grundlage der Anfrage des Kunden;

Produkt(e): bezeichnet die Produkte (einschließlich jeder Lieferung der Produkte oder eines Teils davon), wie im Angebot beschrieben;

Vertrag: bezeichnet den Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Kunden, der aus dem Angebot, diesen Bedingungen und etwaigen Spezifikationen oder Sonderbedingungen für den Kauf der Produkte und/oder die Erbringung von Leistungen besteht. Dies gilt sowohl für den Fall, dass eine besondere schriftliche Vereinbarung geschlossen wird, als auch für den Fall, dass eine Vereinbarung geschlossen wird, sobald der Kunde das Angebot des Verkäufers annimmt. Die Vereinbarung umfasst alle späteren Anhänge und Ergänzungen der Vereinbarung;

1.2. Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bedingungen.

1.3. Zu den schriftlichen Mitteilungen gehören auch E-Mails und Faxe.

2. VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN

2.1. Diese Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden, sofern die Vertragsparteien nicht eindeutig schriftlich etwas anderes vereinbaren (indem sie diese Bedingungen ausschließen oder besondere Bedingungen für jeden Verkauf oder jede Erbringung von Leistungen vereinbaren), und sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebots oder Vertrags.

2.2. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder andere Bedingungen finden nur Anwendung, wenn sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt werden. Eine bestätigte Vereinbarung über Abweichungen von einer einzelnen Bestimmung dieser Bedingungen hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der übrigen Punkte oder Bestimmungen dieser Bedingungen.

2.3. Sollten sich einzelne Bestimmungen in verschiedenen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen widersprechen, so gilt folgende Reihenfolge (sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren):

- a) schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden;
- b) Angebot des Verkäufers;
- c) die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers (d. h. diese Bedingungen);
- d) die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden

3. ANGEBOT UND BESTELLUNG

3.1. Ist im Angebot des Verkäufers eine Frist für seine Annahme festgelegt, so ist es bis zum Ablauf dieser Frist verbindlich. Enthält das Angebot keine Frist für seine Annahme, so ist es für den Verkäufer nicht verbindlich.

3.2. Für alle Bestellungen von Produkten, Leistungen oder Sonstigem, deren Nettowert unter 500 € liegt (im Folgenden: Bestellungen mit geringem Wert), zahlt der Kunde eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50 € je Bestellung.

3.3. Diese Gebühr wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt, wenn seine Bestellung von geringem Wert auf einem gültigen Vertrag über eine langfristige kommerzielle Zusammenarbeit beruht, dessen Gegenstand ein kontinuierlicher Kauf von Waren durch den Kunden oder die Erbringung von Leistungen durch den Verkäufer ist.

3.4. Unterlagen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen und Muster, die dem Angebot des Verkäufers beigelegt sind oder die der Verkäufer vor oder nach dem Zustandekommen des Vertrages oder des Angebots vorgelegt hat, sind nur dann bindend, wenn sie als verbindlich bezeichnet werden, andernfalls sind sie für den Verkäufer nicht verbindlich.

4. ANNAHME DES ANGEBOTS

4.1. Das Angebot gilt als vom Kunden angenommen, wenn der Verkäufer eine schriftliche Erklärung des Kunden erhält, dass er das Angebot annimmt. Durch die Annahme des Angebots akzeptiert der Kunde auch diese Bedingungen.

4.2. Das Angebot gilt auch dann als angenommen, wenn der Kunde eine Zahlung leistet oder eine Handlung vornimmt, die als Annahmeerklärung auf Grundlage des Angebots und der zwischen den beiden Vertragsparteien bestehenden Praktiken und Gepflogenheiten betrachtet werden kann. Eine solche Handlung führt zur verbindlichen Annahme, wenn diese innerhalb der im Angebot genannten Frist erfolgt ist. Das Angebot wird auch in dem Moment angenommen, in dem der Verkäufer die Bestellung des Kunden bestätigt, wenn im Angebot keine Frist für die Annahme des Angebots angegeben ist und der Kunde eine dem Angebot entsprechende Bestellung abgegeben hat.

4.3. Wenn der Kunde das Angebot annimmt und gleichzeitig Änderungen oder Aktualisierungen des Angebots vorschlägt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde das Angebot durch Abgabe eines Gegenangebots abgelehnt hat; in diesem Fall ist das neue Angebot für den Verkäufer nur in den Fällen und in dem Umfang verbindlich, die vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

4.4. Eine Antwort auf das Angebot, in der die Annahme des Angebots erklärt wird, die jedoch Aktualisierungen oder Änderungen enthält, die das Angebot nicht erheblich verändern, gilt als Annahme des Angebots mit den angegebenen Aktualisierungen oder Änderungen, es sei denn, der Verkäufer entscheidet sich, unverzüglich zu widersprechen. Wenn sich diese Aktualisierungen oder Änderungen auf den Preis, die Bezahlung, die Qualität oder Menge der Produkte und/oder Leistungen, die Art und Weise der Ausführung, den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung, den Umfang der Haftung einer Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei, die Garantie oder die Beilegung von Streitigkeiten beziehen, werden sie als erhebliche Änderungen des Angebots betrachtet.

4.5. Der Wert der Bestellung stellt das geschätzte Maximum dar. Sollte der Verkäufer zu dem Schluss kommen, dass der Bestellwert den Kostenvoranschlag übersteigt, so hat er unverzüglich einen Nachtrag zur Bestellung nachzureichen, in dem er die Gründe für die Erhöhung angibt.

5. ÄNDERUNGEN DER SPEZIFIKATIONEN

5.1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen vorzunehmen, Komponenten durch gleichwertige Teile zu ersetzen und technische Verbesserungen vorzunehmen, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Dies gilt jedoch nur, wenn eine solche Änderung die Verwendbarkeit der Produkte für den vereinbarten oder vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt und den Wert der Produkte nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und sie dem Kunden zumutbar ist. Die Änderung darf die physische und funktionale Austauschbarkeit und Leistung der Produkte nicht beeinträchtigen, und die neue Bauart muss von gleicher oder höherer Qualität sein als die ursprüngliche Bauart.

6. DIE MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

6.1. Der Kunde stellt dem Verkäufer alle für die Erfüllung des Vertrages relevanten Informationen zur Verfügung, wenn und soweit diese Informationen den Betrieb des Kunden betreffen und dem Kunden zur Verfügung stehen und wenn der Kunde weiß oder vernünftigerweise wissen muss, dass der Verkäufer nicht über diese Informationen verfügt.

6.2. Erbringt der Verkäufer die Leistungen am Standort des Kunden, so hat der Kunde dem Verkäufer unentgeltlich eine ausreichende Arbeitsfläche zur Verfügung zu stellen und dem Verkäufer Zugang zu seinen Einrichtungen zu gewähren, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.

7. FRISTEN

7.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit der Annahme des Angebots (der Bestellung) oder mit der Unterzeichnung der Vereinbarung, vorausgesetzt, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Zulassungen, finanziellen Garantien vorgelegt hat, eine Vorauszahlung geleistet hat, falls dies in der Vereinbarung oder im Angebot festgelegt wurde, oder beide Vertragsparteien alle eventuellen Unklarheiten in Bezug auf die Vereinbarung ausgeräumt haben. Die Liefer- oder Leistungsfrist ist in der Vereinbarung oder im Angebot angegeben.

7.2. Verlängerung der Frist(en)

7.2.1. Höhere Gewalt, unvorhersehbare Hindernisse

7.2.1.1. Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund folgender Ereignisse: höhere Gewalt, zivile oder militärische Unruhen, behördliche Maßnahmen oder Arbeitskampfmaßnahmen (mit Ausnahme von Arbeitskampfmaßnahmen der Mitarbeiter des Verkäufers) (jeweils ein „Ereignis höherer Gewalt“). Sollte eine Vertragspartei von höherer Gewalt betroffen sein, wird sie die andere Vertragspartei so schnell wie möglich (und in jedem Fall innerhalb von sieben (7) Tagen) davon in Kenntnis setzen und der anderen Vertragspartei das Datum mitteilen, an dem sie die Lieferung der Produkte bzw. die Erbringung der Leistungen voraussichtlich wieder aufnehmen kann. Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als sechzig (60) Tage andauern, werden sich die Vertragsparteien treffen und nach Treu und Glauben die Zweckmäßigkeit und die Bedingungen für die Fortsetzung der Vereinbarung prüfen und jedes Versäumnis, dies zu lösen, wird den Kunden berechtigen, den Vertrag (ganz oder teilweise) ohne weitere Haftung gegenüber dem Verkäufer zu kündigen. Der Kunde hat das Recht, während des Ereignisses höherer Gewalt auf eigene Kosten eine dritte Quelle für Leistungen zu suchen, ohne gegenüber dem Verkäufer für die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Leistungen zu haften. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, so können sie die Vereinbarung gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Bedingungen kündigen.

7.2.1.2. Der Verkäufer wird den Kunden unverzüglich schriftlich über das Eintreten oder Vorliegen der vorgenannten Hindernisse informieren.

7.2.2. Sonstige Gründe für eine Fristverlängerung

7.2.2.1. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist verlängert sich, wenn die Verzögerung auf eine andere Ursache zurückzuführen ist:

- a) Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Vorschriften, die der Verkäufer bei der Ausführung der Produkte und der Erbringung der Leistungen einhalten muss und die nach Abschluss der Vereinbarung und vor Beginn der vereinbarten Leistungen vorgenommen wurden. Der Kunde hat alle zusätzlichen Kosten oder Schäden zu tragen, die dem Verkäufer durch diese Änderungen, einschließlich der Änderung der Arbeitsweise, entstehen. Wenn der Kunde und der Verkäufer ihren Sitz nicht in demselben Land haben, hat der Kunde den Verkäufer über mögliche Änderungen der auf die Produkte und/oder Leistungen anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren, auch wenn diese noch nicht in Kraft getreten sind. Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Verkäufer entstehen, wenn er es unterlässt, hat er den Verkäufer über mögliche Gesetzesänderungen zu informieren;
- b) Änderungen des Umfangs, der Form und der technischen Umsetzung des Produkts/der Produkte und/oder der Leistungen vor deren Abnahme. Der Kunde kann solche Änderungen nur schriftlich mit einer detaillierten Beschreibung dieser Änderungen vorschlagen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Etwaige Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer gültig. Der Verkäufer wird den Kunden auch über die neue Frist informieren. Verzögert sich die Fertigstellung dieser Arbeiten aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die durch die Änderungen verursacht werden, so hat der Kunde jede Zahlung des Vertragspreises zu leisten, die fällig wäre, wenn die Arbeiten nicht verzögert würden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die oben genannten, vom Kunden gewünschten Änderungen vorzunehmen, wenn dies nicht machbar ist oder die Vertragsparteien sich nicht darüber einig sind, wie sich diese Änderungen auf den Vertragspreis, das Datum der Fertigstellung der Arbeiten und andere vertragliche Bestimmungen auswirken würden;
- c) für den Fall, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt;
- d) der Kunde die vereinbarten Fälligkeitstermine der Zahlungen nicht einhält, wenn der Verkäufer nicht gemäß den vorliegenden Bedingungen vom Vertrag zurücktreten will. In diesem Fall läuft die Lieferfrist vom Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zum Datum der Zahlung durch den Kunden nicht. Die Lieferfrist verlängert sich um die Anzahl der Tage, die zwischen dem Fälligkeitsdatum der Zahlung und dem Datum der Zahlung durch den Kunden liegen;
- e) Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, wenn sie erforderlich sind, wenn diese Handlungen oder Unterlassungen die Fähigkeit des Verkäufers zur Einhaltung der Lieferfrist beeinträchtigen. In so einem Fall verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, um den die Handlungen oder Unterlassungen des Kunden den Verkäufer an der Einhaltung der Lieferfrist gehindert haben.

7.3. Verschiebung der Liefer- und Leistungsfrist

7.3.1. Verschiebung der Frist auf Wunsch des Kunden

Wird die Liefer- und Leistungsfrist auf Wunsch des Kunden verschoben, so hat der Kunde alle Aufwendungen des Verkäufers, die durch die Lagerung der Produkte entstanden sind, sowie sonstige Kosten, die durch die Verschiebung der Frist entstehen, in tatsächlicher Höhe zu bezahlen. Dazu gehören unter anderem: die Wartezeit und die Zeit für zusätzliche Reisen, Ausgaben und zusätzliche Arbeit, die durch die verzögerten Arbeiten verursacht werden, höhere Ausgaben (als erwartet), einschließlich der Ausgaben des Verkäufers, die durch die Verzögerung verursacht werden, wie z.B. die Nichtrealisierung anderer Projekte, usw., Kosten für die Lagerung der Ausrüstung am Aufstellungsort, zusätzliche Reisekosten, Verpflegung und Unterbringung des Personals/der Arbeiter, zusätzliche Finanz- und Versicherungskosten und andere potenziell nachweisbare Kosten des Verkäufers, die durch die Verschiebung der Liefer- oder Leistungsfrist verursacht werden.

7.4. Rückerstattung der Kosten

7.4.1. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt den Kunden daran hindert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hat der Kunde dem Verkäufer alle Kosten für die Lagerung, die Sicherung und den Schutz der Produkte oder die Kosten, die sich aus bereits durchgeführten Arbeiten ergeben, sowie andere mögliche Kosten, die im Kapitel „Verschiebung der Frist auf Wunsch des Kunden“ dieser Bedingungen genannt werden, zu erstatten.

8. VORBEREITENDE ARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

8.1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, muss der Kunde vor Beginn der Lieferung des Produkts/der Produkte oder der Erbringung der Leistungen Folgendes bereitstellen:

- a) alle erforderlichen Installationen und Bedingungen zur Aufstellung des Produkts/der Produkte und/oder die Erbringung der Leistungen;
- b) einen gesicherten Raum für die Lagerung von Werkzeugen und Ausrüstungen oder einen Raum für Arbeitscontainer ohne Kosten für den Verkäufer;
- c) die notwendigen Voraussetzungen für eine professionelle und reibungslose Durchführung der Arbeiten;
- d) eine bevollmächtigte Person, die für die Verwaltung, Überwachung und Koordinierung zwischen dem Kunden und dem Verkäufer zuständig ist. Die Kosten für die Verwaltung, Überwachung und Koordinierung der Leistungen gehen zu Lasten des Kunden;
- e) einen geeigneten Platz für die Installation des Produkts/der Produkte, falls vereinbart wurde, dass der Verkäufer die Produkte an dem zuvor vereinbarten Installationsort installiert/aufstellt;
- f) Der Kunde hat den Verkäufer über alle relevanten Umstände auf der Baustelle zu informieren, insbesondere über die Sicherheitsbedingungen und die Sicherheit, das Transportregime, das Rauchen, die besonderen Arbeitsbedingungen des Kunden, usw.;
- g) angemessene Hygieneeinrichtungen und ein medizinischer Notdienst, der den Arbeitnehmern des Verkäufers bei Arbeitsunfällen zur Verfügung stehen muss;
- h) der Ort der Installation des Produkts/der Produkte oder der Ort der Erbringung von Leistungen durch den Verkäufer auf Grundlage des Vertrags muss über die folgenden Ausrüstungen verfügen, die vor Beginn der Erbringung der Leistungen des Verkäufers bereitgestellt werden müssen: Aufzüge, Hebevorrichtungen, Ausrüstungen für den Transport zur Baustelle, Hilfswerkzeuge, Maschinen, Materialien und Energie (Öle, Schmiermittel, andere Materialien, Wasser, Gas, Dampf, Druckluft, Strom, Heizung, Beleuchtung usw.), Mess- und Prüfgeräte. Diese müssen dem Verkäufer kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
- i) Erforderliche freie Lagerräume mit einem Diebstahlschutzsystem und einem System zur Verhinderung von Schäden an den Produkten, an Werkzeugen und Ausrüstungen, die für die Installation der Produkte erforderlich sind, sowie für den persönlichen Bedarf des vom Verkäufer beschäftigten Personals und der Arbeiter;
- j) geeignete Zufahrtswege für den erforderlichen Transport des Produkts/der Produkte und der Ausrüstung des Verkäufers;
- k) Zugang zu einem Telefon- und Internetanschluss.

8.2. Alles Vorgenannte ist dem Verkäufer vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. ZAHLUNG

9.1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren:

9.1.1. die Vertragspreise sind als Nettopreise ohne Steuern gemäß der Handelsklausel EXW Incoterms 2010 angegeben;

9.1.2. wenn die Vertragsparteien eine Vorauszahlung des Produkts/der Produkte und/oder der Leistungen vereinbaren, hat der Kunde (vor der Lieferung/Durchführung der vertraglichen Arbeiten, d.h. innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung oder spätestens nach Annahme des Angebots) eine Vorauszahlung gemäß der ausgestellten Vorauszahlungsrechnung zu leisten, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde aus eigenem Verschulden vom Vertrag zurückgetreten ist;

9.1.3. die Bezahlung der vertraglichen Arbeiten erfolgt innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Bankkonto des Verkäufers gemäß der folgenden Dynamik und Art und Weise:

- a) wenn die Vereinbarung die Lieferung von Produkten zum Gegenstand hat, ohne dass das Produkt eingerichtet, installiert oder in Betrieb genommen wird, d.h. ohne zusätzliche Leistungen:
- 50 % des Vertragswerts sind gemäß Punkt 9.1.2. der vorliegenden Bedingungen im Voraus zu zahlen;
 - 50 % des Vertragswerts sind bei Lieferung des Produkts/der Produkte auf Grundlage eines unterzeichneten Lieferscheins zu zahlen;

b) wenn Gegenstand der Vereinbarung die Lieferung und Inbetriebnahme eines Systems, einer Anlage oder eines Teils des Systems oder der Anlage ist, und die Inbetriebnahme die Einrichtung, Installation und Inbetriebnahme umfasst (d. h. Leistungen):

- 50 % des Vertragswerts sind gemäß Punkt 9.1.2. der vorliegenden Bedingungen im Voraus zu zahlen;
- 20 % des Vertragswerts sind bei Lieferung des Produkts/der Produkte auf Grundlage eines unterzeichneten Lieferscheins zu zahlen;
- 20 % des Vertragswerts sind bei der Installation zu zahlen;
- 10% des Vertragswertes werden nach erfolgreicher Inbetriebnahme des Produktes/der Produkte, Übergabe der Dokumentation und abgeschlossener Übergabe des Produktes/der Produkte gezahlt;

9.1.4. Wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren:

- a) ist eine einseitige Aufrechnung von Forderungen durch den Kunden nicht zulässig;
- b) ist die Aussetzung der Zahlung bei Anfechtung von Gegenforderungen nicht zulässig;
- c) gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer den vereinbarten Betrag vollständig auf sein Konto erhalten hat;
- d) hat der Verkäufer bei Zahlungsverzug Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit der jeweiligen Rechnung bis zur Zahlung sowie auf Ersatz des Schadens, der durch den Zahlungsverzug des Kunden entstanden ist. In beiden Fällen kann der Verkäufer die künftige Erfüllung des Vertrages aussetzen, bis die Zahlungen geleistet sind, oder er hat letztlich das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Erstattung aller Kosten und Schäden zu verlangen, die durch die verspäteten Zahlungen und den Rücktritt vom Vertrag verursacht wurden;
- e) Der Kunde darf keine seiner Forderungen an den Verkäufer ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung an einen Dritten abtreten.

9.1.5. Falls keine andere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien besteht, kann der Verkäufer einen höheren Preis für die Produkte verlangen, wenn die Preise für die im Vertrag festgelegten Elemente (im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Vertrags und der Durchführung des Vertrags) oder die Preise für die Ausgangsmaterialien so gestiegen sind, dass sich der Vertragspreis um 2 % erhöhen würde, oder wenn die Einkommensgesetzgebung beim Verkäufer zu erheblichen Änderungen bei den Arbeitskosten geführt hat.

10. ABNAHME

- 10.1.** Wenn der Verkäufer die vertragsgemäßen Dienstleistungen beendet hat oder wenn das/die Produkt/-e versandbereit ist/sind (nur wenn die vertragliche Verpflichtung nur die Lieferung des/der Produkts/Produkte umfasst hat), muss er den Kunden schriftlich benachrichtigen und ihn zur Überprüfung und Abnahme der Produkte und/oder der Dienstleistungen auffordern.
- 10.2.** Die Vertragsparteien nehmen die Übergabe innerhalb von 3 Tagen nach der Mitteilung des Verkäufers vor:
- a) Sollte die Vereinbarung die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme umfassen, müssen die Vertragsparteien ein Übergabeprotokoll erstellen und unterzeichnen; der Kunde muss eine Inspektion des Produkts/der Produkte und der Dienstleistungen durchführen, um Gewicht, Länge, Breite und alle grundlegenden Eigenschaften des Produkts/der Produkte gemäß Angebot und/oder Vereinbarung zu überprüfen, sowie alle offensichtlichen Schäden an den Produkten oder Mängel in Bezug auf Qualität, Menge oder andere Unstimmigkeiten, die bei einer angemessenen Kontrolle festgestellt werden könnten. Eventuell bemerkte Mängel müssen vor der Erstellung und Unterzeichnung des Übergabeprotokolls festgestellt werden.
 - b) Sollte der Vertrag nur die Lieferung eines bestimmten Produkts/bestimmter Produkte umfassen, muss der Kunde den Lieferschein unterschreiben, der den Erhalt des Produkts/der Produkte bestätigt und das Übergabeprotokoll ersetzt. In diesem Fall gilt die Abnahme mit der Unterzeichnung des Lieferscheins als erfolgt. Der Kunde muss eine Inspektion des Produkts/der Produkte durchführen, um Gewicht, Länge, Breite und alle grundlegenden Eigenschaften des Produkts/der Produkte gemäß Angebot und/oder Vereinbarung zu überprüfen, sowie alle offensichtlichen Schäden an dem Produkt/den Produkten oder Mängel in Bezug auf Qualität, Menge oder andere Unstimmigkeiten, die bei einer angemessenen Kontrolle festgestellt werden können. Eventuell bemerkte Mängel müssen vor der Unterzeichnung des Lieferscheins festgestellt werden.
- 10.3.** Sind die festgestellten Mängel geringfügig, so gilt die Übergabe mit dem Tag der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch beide Vertragsparteien oder mit der Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Kunden als abgeschlossen. Sollten diese Mängel erheblich sein, wird die Übergabe nicht durchgeführt und beide Vertragsparteien setzen dem Verkäufer eine neue Frist zur Beseitigung dieser Mängel und fordern den Kunden auf, die Arbeiten gemäß den vorstehenden Punkten zu prüfen und zu übernehmen.
- 10.4.** Die Abnahme ist abgeschlossen, wenn:
- a) beide Vertragsparteien das Übergabeprotokoll unterzeichnen (Punkt 10.2., Buchstabe a) dieser Bedingungen) oder wenn der Kunde den Lieferschein unterzeichnet (Punkt 10.2, Buchstabe b) dieser Bedingungen);
 - b) alle festgestellten erheblichen Mängel beseitigt wurden und das Übergabeprotokoll oder der Lieferschein unterzeichnet wird;
 - c) für den Fall, dass beide Vertragsparteien vereinbart haben, das Übergabeprotokoll oder den Lieferschein nicht zu unterzeichnen, weil der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich auf die erheblichen Mängel hingewiesen hat, ist die Abnahme vollzogen, wenn der Kunde die schriftliche Mitteilung des Verkäufers (per Post, E-Mail oder Fax) über die Beseitigung der Mängel und Fehler erhalten hat,
 - d) der Kunde sich weigert, die Produkte ohne triftigen Grund zu übernehmen, obwohl die Übergabe rechtzeitig angeboten oder vereinbart wurde.
- 10.5.** Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte vor der Abnahme zu nutzen.
- 10.6.** Wenn diese Produkte vor der Abnahme oder ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers verwendet werden, gelten die Produkte als übernommen.
- 10.7.** Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt der Versand des Produkts/der Produkte ab Werk Brinox Sora (EXW, Incoterms 2010).

11. EIGENTUMSVORBEHALT

11.1. Der Verkäufer behält das Eigentum am Produkt in seiner Gesamtheit, bis die Zahlung des vollen Vertragspreises erfolgt ist. Dies gilt auch für alle vom Kunden bereits gezahlten Teilbeträge.

11.2. Für den Fall, dass der Kunde die Möglichkeit eines Konkurses oder einer Zwangsvollstreckung seines beweglichen Vermögens voraussieht, muss er eine notarielle Beglaubigung seiner Unterschrift unter den Vertrag gemäß den Bestimmungen des geltenden Obligationenrechts der Republik Slowenien vorlegen, um die Gültigkeit des Vorbehalts zu gewährleisten, und muss dem Verkäufer das Original aushändigen. Der Verkäufer kann vom Kunden jederzeit die vorgenannte notarielle Beglaubigung seiner Unterschrift verlangen, und der Kunde hat die verlangte notarielle Beglaubigung seiner Unterschrift innerhalb von 5 Werktagen nach Aufforderung durch den Verkäufer vorzulegen.

11.3. Der Kunde darf die Produkte, die als Versicherung dienen sollen, nicht verpfänden oder in Verwahrung geben, bevor der Vertragswert vollständig bezahlt ist und das Eigentum auf den Kunden übergegangen ist. Bei Pfändung durch Dritte hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

11.4. Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt geht die Gefahr des Verlusts, der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung des Produkts/der Produkte ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstands auf den Kunden über.

12. HAFTUNG

12.1. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für indirekte, besondere, zufällige, exemplarische oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nutzungsausfall oder Unterauslastung von Arbeitskräften oder Einrichtungen, Geschäftsunterbrechung, Einnahmeverluste oder erwartete Gewinne, Datenverluste, Kosten für Ersatzstrom, Kapitalkosten und Kosten für die Beschaffung von Ersatzprodukten, unabhängig von der Form der Klage, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig, oder für Ansprüche von Kunden des Kunden auf eine der vorgenannten Schadensarten, selbst wenn der Verkäufer auf die Möglichkeit von Schäden hingewiesen wurde.

12.2. Mit Ausnahme von Todesfällen oder Körperverletzungen, die auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers zurückzuführen sind, ist die Gesamthaftung des Verkäufers für alle Ansprüche, die sich aus den Produkten oder im Zusammenhang mit den Produkten ergeben, auf den allgemeinen finanziellen Schadenersatz in Höhe von maximal 50 % des Gesamtkaufpreises für die Produkte, für die der Anspruch begründet ist, beschränkt.

12.3. Auf Wunsch des Kunden und mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers hat der Kunde das Recht, die Produkte gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie andere versicherbare Risiken zu versichern.

12.4. Schäden oder verluste durch handlungen der vertragsparteien

12.4.1. Jegliche Verluste oder Schäden an den Produkten, die nach dem Eigentumsübergang auf den Kunden auftreten, sowie die Folgeschäden gehen zu Lasten des Kunden, mit Ausnahme von Verlusten oder Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten des Verkäufers verursacht wurden.

12.4.2. Verluste oder Schäden an den Produkten vor dem Eigentumsübergang werden vom Verkäufer gedeckt, es sei denn, der Schaden wurde vom Kunden und/oder seinen Subunternehmern/Vertragspartnern/Verkäufern/Lieferanten oder von einer anderen Person verursacht, für die der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt verantwortlich ist.

12.4.3. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so gehen Haftung und Gefahr der zufälligen Zerstörung und Beschädigung vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

13. MÄNGEL UND GARANTIE

13.1. Garantiefrist

13.1.1. Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte, die er gemäß den im Angebot und/oder in der Vereinbarung angegebenen Spezifikationen herstellt, bei normalem Gebrauch und unter normalen Bedingungen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der endgültigen Abnahme der Produkte frei von Mängeln des vom Verkäufer gelieferten Materials und der Verarbeitung sind.

13.2. Allgemeines

13.2.1. Während der Garantiefrist hat der Verkäufer alle Mängel am Produkt zu beseitigen, die auf Mängel an Konstruktion, Material oder Qualität der erbrachten Leistungen zurückzuführen sind, zu denen es bei sachgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes unter vertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen kommt.

13.2.2. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleißteile. Jedes Element unterliegt der Garantie von Subunternehmern.

13.2.3. Defekte Teile, die ersetzt wurden, werden Eigentum des Verkäufers.

13.2.4. Die Garantie erstreckt sich nicht auf folgende Umstände:

- a) unsachgemäße oder ungeeignete Handhabung durch den Kunden und seine Mitarbeiter oder Personen unter seiner Verantwortung;
- b) unsachgemäße Installation und Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte;
- c) normale Abnutzung, Korrosion oder Verschleiß, Zerstörung oder Mängel;
- d) ungeeignete Materialien, Werkzeuge und Ausrüstungen, die der Kunde oder seine Mitarbeiter bei der Handhabung des Produkts/der Produkte verwenden;
- e) fehlerhafte Bauarbeiten, ungeeignete chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse, die nicht direkt dem Verkäufer zugeschrieben werden können;
- f) jegliche Modifizierung oder Reparatur von Mängeln durch den Kunden oder Dritte oder Änderungen am Produkt ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers;
- g) Mängel, die auf die vom Kunden erwartete oder verlangte Beschaffenheit des Materials oder der Konstruktion zurückzuführen sind;
- h) vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden oder einer dritten Vertragspartei in der Verantwortung des Kunden.

13.2.5. Sofern zwischen dem Kunden und dem Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, übernimmt der Verkäufer keine Garantie oder Zusicherung dafür, dass die Produkte den bundes-, landes- oder ortsüblichen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Normen entsprechen.

13.3. Mängelanzeige

13.3.1. Bei der Lieferung muss der Kunde eine Inspektion des Produkts/der Produkte durchführen, um Gewicht, Länge, Breite und alle grundlegenden Eigenschaften des Produkts/der Produkte gemäß dem Angebot und/oder der Vereinbarung zu überprüfen, sowie alle offensichtlichen Schäden an dem Produkt/den Produkten oder Mängel in Bezug auf Qualität, Menge oder andere Unstimmigkeiten, die bei einer angemessenen Kontrolle festgestellt werden können. Der Kunde wird dem Verkäufer offensichtliche Mängel unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Tagen nach der Lieferung, schriftlich mitteilen. Nicht offensichtliche Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall aber innerhalb von drei Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich angemahnt. Nach der Feststellung von Mängeln an den Produkten ist es dem Kunden nicht gestattet, die Arbeiten an oder mit den Produkten fortzusetzen. Unterlässt der Kunde dies, so ist der Verkäufer nicht zur Beseitigung des Mangels verpflichtet.

13.3.2. Der Verkäufer akzeptiert keine Ansprüche in Bezug auf Mängel, Unzulänglichkeiten und Versäumnisse des Produkts/der Produkte, die den spezifischen Bedingungen des Angebots und/oder des Vertrags entsprechen, nach dem Datum, an dem eine angemessene Inspektion die Mängel, Unzulänglichkeiten und Versäumnisse hätte aufdecken müssen, die aber nicht durchgeführt wurde.

13.3.3. Eine schriftliche Mängelanzeige muss eine Beschreibung des Mangels sowie sonstige relevante Tatsachen in Bezug auf den festgestellten Mangel oder andere für seine Beseitigung wichtige Tatsachen enthalten.

13.3.4. Hat der Kunde den Verkäufer gemäß den in diesem Kapitel genannten Bestimmungen über Mängel informiert und der Verkäufer bei der Überprüfung des/der Produkte(s) keine Schäden oder Fehler feststellt, für die der Verkäufer haftet, so hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung der Kosten, die aufgrund einer solchen Mitteilung entstanden sind.

13.4. Reparaturkosten für die Reparatur und Beseitigung von Mängeln während der Garantiefrist

13.4.1. Während der Garantiefrist muss der Verkäufer die Mängel beseitigen oder die defekten Teile so schnell wie möglich und kostenlos ersetzen.

13.4.2. Sofern nicht anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart, werden Reparaturen am Standort des installierten Produkts durchgeführt, es sei denn, der Verkäufer hält es für sinnvoll, den mangelhaften oder nicht passenden Teil des Produkts zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden.

13.4.3. Nach dem Ermessen des Verkäufers wird der Verkäufer entweder das/die mangelhafte(n) Produkt(e) reparieren oder ein neues Produkt/neue Produkte ohne Mängel liefern, unter Berücksichtigung des Mangels. Der Kunde wird den Verkäufer bei der Feststellung und Beseitigung der Mängel unterstützen und ihm die nach seinem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung geben. Darüber hinaus muss der Kunde Einsicht in alle Unterlagen gewähren, die Aufschluss über den Mangel geben können. Wenn der Kunde den Verkäufer nicht unterstützt oder ihm nicht die erforderlichen Unterlagen oder den Zugang zu den Produkten zur Verfügung stellt, ist der Verkäufer von jeglicher Haftung für die sich aus diesem Versäumnis ergebenden Folgen befreit. Der Verkäufer kann die Nacherfüllung verweigern, soweit sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

13.4.4. Wenn besondere Fähigkeiten erforderlich sind, um das defekte Teil zu ersetzen oder zu reparieren, muss der Verkäufer die Produkte zerlegen und wieder zusammenbauen. Falls solche besonderen Fähigkeiten nicht erforderlich sind, ist der Verkäufer verpflichtet, den Mangel zu beheben, sobald der Kunde das reparierte oder ersetzte Teil erhalten hat.

13.4.5. Der Kunde muss die Demontage und den Zusammenbau des Geräts organisieren, wenn diese Arbeiten außerhalb der für die Behebung des Mangels oder Schadens erforderlichen Arbeiten liegen.

13.4.6. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt der Verkäufer die Kosten und Risiken des erforderlichen Transports des Produkts und seiner Komponenten (zum Verkäufer und zurück), der sich auf die Reparatur des vom Verkäufer verursachten Mangels bezieht. Der Kunde hat die Anweisungen des Verkäufers für den Transport zu befolgen. Wenn sich die Teile nicht am Aufstellungsort befinden, hat der Kunde alle zusätzlichen Kosten für den Verkäufer zu tragen, die bei der Reparatur des Gegenstands entstehen.

13.5. Folgen der Nichtbeseitigung von Schäden oder Mängeln innerhalb der Garantiefrist

13.5.1. Wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Schäden und Mängeln während der Garantiefrist innerhalb einer angemessenen Frist und ohne berechtigten Grund trotz korrekter Mitteilung über die Mängel und Schäden durch den Kunden gemäß diesen Bedingungen nicht nachkommt, kann der Kunde:

- a) eigenmächtig oder durch Einschaltung eines Dritten Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln und Schäden auf Kosten des Verkäufers veranlassen;
- b) eine zum reduzierten Arbeitsumfang verhältnismäßige Reduzierung des Vertragspreises, jedoch in keinem Fall mehr als 10% des Vertragspreises, verlangen.

13.5.2. Eventuelle Schäden innerhalb der Garantiefrist haben keinen Einfluss auf die vereinbarten Zahlungsbedingungen und Fristen.

14. VERTRAULICHKEIT

14.1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über diesen Vertrag, das Angebot, die Produkte, geschäftliche Angelegenheiten, die Kunden, Klienten oder Lieferanten der anderen Vertragspartei oder eines Mitglieds der Unternehmensgruppe, zu der die andere Vertragspartei gehört, an irgendeine Person weiterzugeben.

14.2. Keine Vertragspartei wird die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien verwenden.

14.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeit hat die vertragsbrüchige Vertragspartei der anderen Vertragspartei für jeden Verstoß 0,5 % des Vertragswerts zu zahlen.

15. GESCHÜTZTE INFORMATIONEN

15.1. Alle vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Daten, Inventare, Verfahren, Angebote und sonstigen technischen Informationen und/oder alle anderen Materialien, die dem Schutz des Urheberrechts oder anderen Rechten des geistigen Eigentums unterliegen, bleiben Eigentum des Verkäufers und sind vom Kunden vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf diese Informationen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht vervielfältigen, nutzen oder an andere weitergeben.

16. BEENDIGUNG

16.1. Beendigung durch den Kunden

16.1.1. Der Kunde hat das Recht, in den folgenden Fällen von der Vereinbarung zurückzutreten:

- a) wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen;
- b) wenn der Verkäufer ohne einen berechtigten Grund nur einen Teil der Bestellung ausführt, an dessen Ausführung der Kunde kein Interesse hat;
- c) wenn die Implementierung der Produkte aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, wie im entsprechenden Kapitel dieser Bedingungen beschrieben, verschoben wird.

16.1.2. In allen oben genannten Fällen hat der Kunde den Verkäufer zuerst schriftlich über seine Nichterfüllung zu benachrichtigen. Der Kunde kann den Vertrag kündigen, wenn der Verkäufer seine Nichterfüllung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung behebt.

16.1.3. Im Falle des Rücktritts von der Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, alle Zahlungen für die ausgeführten Arbeiten an den Verkäufer zu leisten, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % des Vertragswertes zu zahlen sowie alle dem Verkäufer entstandenen Schäden zu ersetzen

16.2. Beendigung durch den Verkäufer

16.2.1. Der Verkäufer darf in folgenden Fällen von der Vereinbarung zurücktreten:

- a) wenn der Kunde die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält;
- b) wenn der Kunde die Zahlungen für die vertraglichen Arbeiten nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Fristen oder auf die vertraglich festgelegte Weise leistet;
- c) wenn der Kunde zahlungsunfähig wird und ein Verfahren der Zwangsauflösung, des Konkurses, der Liquidation oder ein anderes derartiges Verfahren eingeleitet wurde oder wenn der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlich ist;
- d) wenn der Kunde für die Umsetzung der Produkte relevante Tatsachen verschwiegen oder zurückgehalten hat, so dass der Verkäufer der Umsetzung der Produkte oder der Erbringung der Leistungen nicht zugestimmt hätte, wenn er die vorgenannten Tatsachen gekannt hätte;
- e) in anderen durch diese Bedingungen oder im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Fällen oder in anderen im Angebot des Verkäufers genannten Fällen;
- f) aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt.

16.3. Kündigung der Bestellung

16.3.1. Wenn der Kunde die Bestellung storniert, muss er dem Verkäufer alle Kosten erstatten, die aufgrund der stornierten Bestellung vor dem festgelegten Stornierungsdatum entstanden sind, oder die Kosten, die mit Sicherheit entstehen werden.

16.3.2. Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Verkäufer entstanden sind und die der Kunde durch Verhandlungen verursacht hat, ohne die Absicht zu haben, eine Vereinbarung einzugehen, oder indem er verhandelt hat, um eine Vereinbarung einzugehen, und diese Absicht dann ohne triftigen Grund nicht umgesetzt hat.

16.3.3. Die Höhe des Schadens, den der Kunde dem Verkäufer gemäß dem vorstehenden Absatz zu erstatten hat, wird pauschal auf 10 % des Wertes des Geschäfts festgelegt, über das der Kunde verhandelt hat. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Verkäufer das Recht, Schadensersatz in tatsächlicher Höhe zu verlangen, wenn dieser den Betrag aus dem vorigen Satz übersteigt.

17. QUALITÄTS- UND UMWELTPOLITIK

17.1. Der Verkäufer hat die ISO-Norm 9001:2015 (Qualitätsmanagementsystem), Zertifikat Nr. 12 100/104/117 35525 TMS, die ISO-Norm 14001:2015 (Umweltmanagementsystem), Zertifikat Nr. 12 100/104/117 35525 TMS, und die ISO-Norm 45001:2018 (Arbeitsschutzmanagementsystem), Zertifikat Nr. 12 100/104/117 35525 TMS, die als Grundlage für die Umsetzung der Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzpolitik dienen, erworben und besitzt diese. Der Verkäufer hat auch die ISO-Norm 27001:2017 (Informationssicherheitsmanagementsystem), Zertifikat Nr. 12 310 35525 TMS, erworben und besitzt die.

17.2. Mit der Unterzeichnung des Vertrages oder der Annahme des Angebotes verpflichtet sich der Kunde, bei der Entgegennahme der Produkte am Sitz des Verkäufers oder am Sitz seines Unternehmens oder seiner Niederlassungen, Büros und anderen Formen der Geschäftstätigkeit die Qualitätspolitik des Verkäufers, die geltende Gesetzgebung der Republik Slowenien und die Anweisungen des Verkäufers zur Qualitätspolitik und zum Umweltschutz, einschließlich der Abfallentsorgung, der Handhabung von Chemikalien und Gefahrenstoffen und den Handlungen im Notfall nach Mitteilung des Verkäufers zu beachten und zu berücksichtigen.

17.3. Sollte der Kunde die vorgenannten Maßnahmen nicht einhalten und dadurch einen Schaden verursachen, so haftet er gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden, einschließlich etwaiger strafrechtlicher Schadensersatzzahlungen, Bußgelder oder anderer finanzieller Maßnahmen, die von den zugelassenen Inspektoren und sonstigen Behörden verhängt werden.

18. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

18.1. Recht und Streitigkeiten: Die Vertragsparteien kommen überein, etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung einvernehmlich beizulegen. Für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus der oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), sind ausschließlich die Gerichte in Slowenien zuständig. Die Vereinbarung (und jeder Teil davon) und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus ihr oder in Verbindung mit ihr oder ihrem Gegenstand oder ihrer Entstehung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen den slowenischen Gesetzen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

18.2. Trennbarkeit: Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen und/oder der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung oder Teilbestimmung nicht als Bestandteil des Vertragsverhältnisses, und die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses bleiben davon unberührt, es sei denn, das anwendbare Recht schreibt etwas anderes vor. Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, innerhalb einer angemessenen Frist rechtmäßige und angemessene Änderungen des Vertragsverhältnisses zu vereinbaren, die erforderlich sind, um so weit wie möglich die gleiche wirtschaftliche Wirkung zu erzielen, wie sie durch die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung erzielt worden wäre.

18.3. Änderungen: Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie in einem schriftlichen Dokument enthalten sind, das von den bevollmächtigten Vertretern jeder der Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

18.4. Gültigkeit dieser Bedingungen: Diese Bedingungen sind ab dem 1. 1. 2022 bis zum Widerruf oder bis zur Annahme neuer allgemeiner Verkaufsbedingungen von Brinox d.o.o. gültig. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch für die Tochtergesellschaften in Gebrauch: OOO Brinoks RUS und Brinox Deutschland GmbH.